

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3322

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 02.12.2019



29. November 2019

**Haushaltsentwurf 2020;
Fragen der SPD- Fraktion zur Nachschiebeliste;
hier: Einzelplan 10 und Kapitel 1610 (MSGJFS)**

Sehr geehrter Herr Weber,

anliegend beantworte ich die schriftlich eingereichten Fragen der SPD-Fraktion zur Nachschiebeliste für den Bereich des MSGJFS.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
100	1002-53409	Ansprechperson für die Betroffenen von Leid und Unrecht in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie	Welche anerkannte Person ist als Ansprechpartner vorgesehen?
			<p><u>Antwort:</u> Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hat eine geeignete Person für die Wahrnehmung der Funktion des Beauftragten für die Belange ehemals als Kinder und Jugendliche untergebrachter Personen gewinnen können, die bereits bei der einen oder anderen Gelegenheit als Ansprechpartner und Vermittler für die Betroffenen und die Politik zur Verfügung gestanden hat. Aufgrund ihrer Fähigkeiten, Erfahrungen und Akzeptanz bei vielen Betroffenen ist die betreffende Person sehr gut geeignet, die Rolle einer Ansprechperson bzw. eines Beauftragten in diesem sensiblen Bereich zu übernehmen. Die Bekanntgabe der ausgewählten Person soll in der nächsten Sitzung des Regionalen Fachbeirats der Stiftung Anerkennung und Hilfe am 5. Dezember 2019 zunächst gegenüber den in diesem Gremium vertretenen Personen und anschließend gegenüber der Öffentlichkeit erfolgen. Der oder die Beauftragte wird die Tätigkeit mit Beginn des Jahres 2020 aufnehmen.</p>
106	1004-68406	Zuschüsse für Mietkosten an Verbände, Vereine, soziale oder ähnliche Einrichtungen als Träger von Altenpflegeschulen	Welche Altenpflegeschule erhält welche Mietförderung in 2020?
			<p><u>Antwort:</u> Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung, bisher liegen daher noch keine Anträge vor.</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
108	1005-63365 (TG 65)	Erstattungen an Kreise und Gemeinden	<p>1. Woraus ergibt sich die Erhöhung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe? Wie berechnet sich die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe?</p> <p>2. Welcher Kreis hat eine Korrekturmeldung vorgenommen für welchen Bereich?</p> <p>3. Was bedeutet „Abfederung der Mindereinnahmen durch das neue Finanzierungssystem im ersten Jahr“? Welches neue Finanzierungssystem ist gemeint? Wie ist die Berechnungsgrundlage für die Abfederung?</p>
			<p><u>Antwort:</u></p> <p>Zu 1.: Der Anteil für stationäre Leistungen in der Eingliederungshilfe, für die vor der weitgehenden Kommunalisierung der Sozialhilfe das Land zuständig war, entsprach 2017 81,6 %. Für den Ausgleich BTHG-bedingter Mehrausgaben in der Eingliederungshilfe wird der Finanzierungsanteil auf 82,5 % angehoben. Damit wird ein ausgleichspflichtiger Sockelbetrag anerkannt.</p> <p>Zu 2.: Der Kreis Schleswig-Flensburg hat eine Zuordnung in der amtlichen Statistik 2017 nach dem gesetzlichen Meldestichtag korrigiert. Dies betraf die Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Leistungen nach dem SGB XII und die Unterscheidung zwischen Ausgaben für in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen erbrachte Leistungen. Da die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus fortgeschriebene Statistik Grundlage für den für die Haushaltskalkulation unterstellten Finanzierungsanteil des Landes in der Sozialhilfe ist, war der Haushaltsansatz infolge der Korrekturmeldung anzupassen.</p> <p>Zu 3.: Das Finanzierungssystem für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Sozialhilfe nach dem SGB XII wird mit den Artikeln 3 und 4</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
			<p>des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020 geändert. Die daraus resultierende Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe (§ 9 Abs. 1, Artikel 3 Haushaltsbegleitgesetz-Entwurf NSL) und die Finanzierung der übertragene Aufgaben in der Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2, Artikel 4 Haushaltsbegleitgesetz-Entwurf NSL) führen zu Mindereinnahmen der Kommunen in Höhe von rund 29,2 Mio. Euro. Um die Mindereinnahmen der Kommunen, die durch das neue Finanzierungssystem entstehen, im ersten Jahr zu dämpfen, werden den Kommunen im Rahmen einer Vereinbarung einmalig rund zwei Drittel der kalkulierten Mindereinnahmen (20 Mio. Euro) bereitgestellt.</p>
109	1007-671 01	Kostenerstattung für Kinder in der U 3 Betreuung	<p>Wie erklärt sich die Erhöhung des Titelsatzes? Welche Berechnung liegt der Erhöhung zu Grunde?</p>
			<p><u>Antwort:</u> Die Erhöhung des Titelsatzes ergibt sich aus der Minderung des Ansatzes bei Titel 1007-633 12 (MG 03). Dabei fand eine Verschiebung der Mittel statt, da sie inhaltlich hier zweckentsprechend zu verorten sind. Die Mittel werden benötigt, um die Elternentlastung im Rahmen der SQM-Finanzierung umzusetzen. Rechnerisch ist der Titel um 3.600,0 T€ erhöht worden.</p>
109	1007-633 12 (MG0 3)	Zuschüsse an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Qualitätsmanagement und pädagogischer Fachberatung	<p>Wie erklärt sich die Halbierung des Ansatzes? Welche qualitätsverbessernden Maßnahmen werden nun nicht umgesetzt, wenn das Geld zur Deckung des Gesamthaushaltes dient?</p>
			<p><u>Antwort:</u> Der Ansatz ist auf die Höhe der Veranschlagung der Vorjahre gemindert worden. 3.600,0 T€ sind davon im Titel 1007-671 01 veranschlagt worden. Ergo werden auch 2020 wieder 6.200,0 T€ für die Förderung von Qualitätsmanagement und pädagogischer Fachberatung veranschlagt.</p>
109	1007-633 13	Fördermaßnahmen im Bereich Kindertagesbetreuungseinrichtungen / Kindertagespflege	<p>Wie erklärt sich die Erhöhung des Titelsatzes? Welche Berechnung liegt der Erhöhung zu Grunde?</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
	(MG 03)		
			<p><u>Antwort:</u> Der enthaltene Aufwuchs wird zur Finanzierung der Maßnahmen, die im Rahmen des KiQuTG gefördert werden, benötigt. Der Aufwuchs ist gedeckt durch entsprechende Einnahmen an Bundesmitteln. Die Bundesmittel werden nach KiQuTG zugewiesen und nicht berechnet.</p>
112	1012-67102	Erstattungen an Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	<p>Wie ist die genaue Berechnungsgrundlage für den neuen Titelaussatz?</p>
			<p><u>Antwort:</u> Die Berechnungsgrundlage für den neuen Titelaussatz in Höhe von 3.919,2 T€ ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz i.V.m. §§ 3 und 4 der Beratungsstellen-Kostenverordnung - BeratStKostVO) Auf der Grundlage der mit Stand 31.10.2019 ermittelten Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung der bei den Kommunen vorgehaltenen Stellenanteilen und der in SH als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannten Ärztinnen und Ärzte wurde ein zu förderndes Beratungskontingent in Höhe von 52,08 Vollzeitstellenanteilen errechnet. Der Förderbetrag pro Vollzeitstelle wird auf der Grundlage der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgewiesenen Entgeltgruppe 9 ohne Personalgemeinkosten gemäß Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein (Stand am 31.10.2019) ermittelt. Der Vollzeitstellenwert enthält anteilige Personalgemeinkosten (25 %), personalbezogene Sachausgaben (10 %) und Kosten für Informationstechnik (8,5 %).</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
			2020
		1. Personalkosten	59.631,69 €
		Entgelt ohne Personalgemeinkosten (PGK) gültige PKT am 31.10.2019: Stand 2018_E 9	
		Berechnung PGK	
1.	1.	Aufwand für Hilfspersonal	10,00 % 5.963,17 €
1.	1.	Kosten für Leitung	5,00 % 2.981,58 €
1.	3.	Kosten für Verwaltung	10,00 % 5.963,17 €
		Summe Personalgemeinkosten (PGK)	25,00 % 14.907,92 €
		Entgelt mit Personalgemeinkosten (PGK)	74.539,61 €
		2. Sachkosten	
2.	1	Kosten eines Büroarbeitsplatzes und sonstige Sachkosten	10,00 % 7.453,96 €
2.	1	Informationstechnik	8,50 % 6.335,87 €
		Summe Sachkosten	18,50 % 13.789,83 €
		Entgelt 100 % einer Vollzeitstelle (incl. PGK + Sachkosten)	88.329,44 €
	davon	85,00 % = Erstattungsbetrag pro Vollzeitstelle	75.080,02 €

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
			<p>bei 52,08 Vollzeitstellen 3.910.167,69 €</p> <p>zusätzliche Mittel für Fortbildung der Beratungskräfte 9.000,00 €</p> <p>Mittelbedarf 2020 3.919.167,69 €</p>
113	1012-53401 (MG02)	Sächliche Verwaltungsausgaben im Rahmen der Informationen von Eltern	Wie erklärt sich die Reduzierung des Titels?
			<p><u>Antwort:</u> Eine der beiden finanzierten Broschüren soll zukünftig nur noch digital und barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Damit entfallen Druck- und Versandkosten.</p>
113	1012-63314 (MG14)	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Einrichtung von Beratungsstellen "Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe"	Welche Gemeinde und Gemeindeverbände erhalten welche Zuweisungen in 2020?
			<p><u>Antwort:</u> Die bisherige Richtlinie zum Förderprogramm „Beratungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“ wird mit gekürztem Ansatz verlängert und tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Alle Kreise und kreisfreien Städte sind vorrangig antragsberechtigt. Antragsfrist ist der 28.02.2020. Konkrete Angaben zu Förderungen können erst danach gemacht werden.</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
197	1610-88401	Zuweisung an das Zweckvermögen Wohnraumförderung/ Krankenhausfinanzierung	<p>Welche Maßnahmen können aufgrund der Änderungen in 2020 nicht durchgeführt werden? Wie verändern sich die Zeitpläne der beabsichtigten Maßnahmen?</p> <p><u>Antwort:</u> Es können alle Maßnahmen wie geplant durchgeführt werden. Die Absenkung erfolgt nur im Rahmen von Beträgen, bei denen jetzt schon feststeht, dass sie im Jahr 2020 nicht zur Auszahlung gebracht werden können. Aufgrund der Absenkung gibt es keine Veränderungen in den Zeitplänen für den Mittelabfluss.</p>
197	1610-89303	Zuschüsse für Investitionen in Altenpflegeschulen	<p>1. Welche Altenpflegeschulen werden in welcher Höhe mit welcher Maßnahme in 2019 gefördert?</p> <p>2. Welche Investitionsanträge liegen für 2020 vor?</p> <p><u>Antwort:</u> Zu 1.: Es ist angestrebt, Baumaßnahmen des Antragsteller 1 noch dieses Jahr zu bescheiden. Von den drei Anträgen a) Herstellung eines neuen barrierefreien Haupteingangs mit Aufzug, Höhe der beantragten Investitionen: 245.140,00 €, b) Ausbau von 11 App. für Schüler, Lehrkräfte und Teilnehmer der Pflegeschule, Höhe der beantragten Investitionsmittel: 396.270,00 € (nicht förderfähig), c) Schaffung von 20 Stellplätzen, Höhe der beantragten Investitionsmittel: 295.120,00 €, können zwei positiv beschieden werden. Insgesamt handelt es sich dabei um ca. 380.000 €, die aus aktueller Sicht berücksichtigtungsfähig sind.</p> <p>Weiterhin besteht enger Kontakt zu Antragsteller 2, der vier Anträge a) Ausbaumaßnahmen in neu zu beziehende Räumlichkeiten, Höhe der beantragten Investitionsmittel: 500.000,00 €, b) Renovierungs- und Erweiterungsmaßnahmen, Höhe der beantragten Investitionsmittel: 150.000,00 €,</p>

Seite	Titel	Zweckbestimmung	Frage
e			<p>c) Feuerterre, sanitäre Anlagen sowie weiterer Umbauten, Höhe der beantragten Investitionsmittel: 100.000,00 €,</p> <p>d) Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Brandschutz, Höhe der beantragten Investitionsmittel: 50.000,00 € gestellt hat.</p> <p>Diese können aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht beschieden werden. Die Antragshöhe liegt bei 800.000 €.</p> <p>Antragsteller 3 hat einen Antrag auf „Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ gestellt, der bewilligt wurde.</p> <p>Zu 2: Bisher keine.</p>